

Regionaler Dartsportverein (RDV) Mittelhessen Wetzlar e.V.

FINANZORDNUNG (FO)

I. Haushalts- und Kassenwesen

Haushaltsplan

Der nach § 8 der Satzung des Regionalen Dartsportverein Mittelhessen Wetzlar e.V. vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des RDV. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er hat den vom Vorstand zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu testieren.

Finanzverwaltung

Jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit vom Schatzmeister überprüft werden. Über die Konten sind der geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister Verfügungsberechtigt.

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Zeit und Umfang der Prüfung obliegt den Kassenprüfern. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Aufgrund des Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Schatzmeisters entschieden.

II Einnahmen und Ausgaben

• Einnahmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der RDV Mittelhessen Wetzlar e.V. Beiträge und Gebühren.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist aktuell = 7 € pro Spieler.

Gebühren

Für Meldungen am Ligabetrieb des Hessischen Dartverband e.V. (HDV)

1. Grundbeitrag-siehe FO-HDV e.V. € 3,00
2. Mitgliedsbeitrag pro aktiv gemeldetes Mitglied € 17,00
für Meldungen vom 01.07.-31.12. eines Jahres
3. Mitgliedsbeitrag pro aktiv gemeldetes Mitglied € 8,50
für Meldungen vom 01.01.-30.06 eines Jahres
4. DDV Gebühr in aktueller Höhe.
5. Ligagebühr pro Team das über den RDV Mittelhessen Wetzlar meldet € 5,00

Die Gebühren (1-4) werden für unmittelbare Mitglieder des RDV Mittelhessen Wetzlar e.V. vom RDV Mittelhessen Wetzlar e.V. vereinnahmt und an den HDV e.V. weitergeleitet.

Für Meldungen am Ligabetrieb von anderen Vereinen/Verbänden/Freie Ligen z.B. Hessen Dart Championships e.V. (HDC)

1. Meldegebühr pro Spieler € 5,00
2. Ligagebühr pro Team das über den RDV Mittelhessen Wetzlar meldet € 5,00

Gerichtsgebühren

Vor Eröffnung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist vom Antragsteller eine Kostenpauschale von 150.00 EUR zu entrichten. Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, bekommt der Antragsteller den Betrag von 125 Euro erstattet.

Ordnungsgeldstrafe bis zu einer Höhe von:

1. Einzelpersonen 250,00 Euro
2. Vereine 1.000,00 Euro

sonstige Einnahmen

- **Ausgaben**

1. Unterhaltung der Geschäftsstelle
2. Verwaltungskosten
3. Ausgaben für den Ligaspielbetrieb und Turniere
4. Zuwendungen an die RDV Auswahlteams
5. Zuwendungen an die RDV Sportjugend
6. Aus- und Fortbildungslehrgänge
7. Beiträge an Verbände (HDV, LSBH)

III Erstattung von Auslagen

Reisekosten

(1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des RDV Mittelhessen Wetzlar e.V. werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten sowie Portokosten. Fahrtkosten gelten mit der Auftragserteilung des Vorstands zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Zu Reisen ist das finanziell günstigste Verkehrsmittel zu wählen. Bei gemeinsamen Reisen mehrerer Personen sind gegebenenfalls Fahrgemeinschaften zu bilden.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird der tarifmäßige Fahrpreis für die 2te Klasse gegen Vorlage des Fahrtickets erstattet. Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist stets der kürzeste Weg zu wählen. Dafür werden pro gefahrenen Kilometer 0,30,- € erstattet. Mit Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

(3) Abrechnungen müssen mindestens quartalweise erstellt werden und dem Schatzmeister bis zum 15. des Folgemonats vorliegen. Nachträgliche Abrechnungen können verweigert werden.

(4) Sonstige Erstattungen müssen beantragt werden und bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.